



Satzung

**über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren
Entgelten für die Betreuung von Kindern
in Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt in Sachsen
(Elternbeitragssatzung)**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist sowie auf Grund des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen in seiner Sitzung am 19.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Neustadt in Sachsen.
- (2) Werden Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft auf dem Gebiet der Stadt Neustadt in Sachsen betreut und ist die Kindereinrichtung im Bedarfsplan des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für die Stadt Neustadt in Sachsen aufgenommen, gelten die §§ 6 bis 9 dieser Satzung. Der § 5 dieser Satzung gilt mit der Maßgabe, dass Veränderungen gegenüber der Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft zu melden sind.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Anmeldung eines Kindes mit Hauptwohnsitz in der Stadt Neustadt in Sachsen in einer Kindertageseinrichtung erfolgt in der Regel 6 Monate vor Aufnahmetermin durch schriftlichen Antrag an die Leiterin der Kindertageseinrichtung durch den Personensorgeberechtigten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufnahmeantrag kurzfristig erfolgen. Der Antrag für die Aufnahme in den Hort soll in der Regel bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das neue Schuljahr gestellt werden.
- (2) Personensorgeberechtigte können zwischen verschiedenen Kindertageseinrichtungen wählen. Auf einen Platz in einer bestimmten Kindereinrichtung besteht kein Rechtsanspruch. Kinder aus Fremdgemeinden können aufgenommen werden.
- (3) In Kindereinrichtungen werden die Kinder auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Neustadt in Sachsen für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen im Betreuungsvertrag bedürfen der Schriftform.

§ 3 Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt erhebt die Stadt

Neustadt in Sachsen Elternbeiträge.

- (2) Die Elternbeitragspflicht gemäß den §§ 7 und 8 entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
Sie endet mit Beendigung bzw. Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsverhältnisses zum Monatsende, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Beiträge gemäß § 9 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Der Verpflegungskostensatz für die Essensversorgung in den Kindereinrichtungen der Stadt Neustadt in Sachsen ist in den Elternbeiträgen nicht enthalten und gesondert zu entrichten.
- (5) Urlaub, Krankheit, Kur des betreuten Kindes führt bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrags. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.
- (6) Einzelne Kindertageseinrichtungen können vorübergehend, teilweise oder ganz aus folgenden Gründen geschlossen werden:
 - vor oder nach Feiertagen sowie zum Jahreswechsel, wobei bei Bedarf die Betreuung durch eine Einrichtung abgesichert wird
 - Infektionskrankheiten oder Anordnung des Gesundheitsamtes
 - geringe Auslastung der Kindereinrichtung
 - pädagogische Weiterbildung im Rahmen des Sächsischen Bildungsplanes

Die Entscheidung über die Schließung der Kindertageseinrichtung trifft die Stadt Neustadt in Sachsen in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.
Den Personensorgeberechtigten ist dies unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrags und der weiteren Beiträge sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Kindereinrichtungen der Stadt Neustadt in Sachsen besuchen.
Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5 Meldepflicht der Abgabenschuldner

Die Abgabenschuldner sind verpflichtet, jede Veränderung, die auf die Höhe oder die Zahlungsweise der zu zahlenden Elternbeiträge und weiteren Beiträge Einfluss hat (An- und Abmeldung von Geschwisterkindern in Kindertageseinrichtungen, Änderung des Familienstandes der Personensorgeberechtigten usw.) sowie Änderungen der Bankverbindung, des Namens oder der Anschrift unverzüglich schriftlich der Stadtverwaltung Neustadt in Sachsen,

SG 13 – Kindertageseinrichtungen oder der Kindertageseinrichtung anzuzeigen oder zur Niederschrift zu erklären.

Änderungen, die eine Reduzierung des Elternbeitrags für die Abgabenschuldner nach sich ziehen, werden erst ab dem Monat des Eingangs der Veränderungsmitteilung bei der Stadt Neustadt in Sachsen und dem Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen berücksichtigt.

Finanzielle Nachteile, die der Stadt Neustadt in Sachsen durch eine unterbliebene oder verspätete Anzeige von Veränderungen entstehen, sind vom Abgabenschuldner zu ersetzen.

§ 6

Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die getrennt nach Einrichtungsart ermittelten durchschnittlichen monatlichen Betriebskosten je Kind, die sich aus den für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindereinrichtung erforderlichen Personal- und Sachkosten gemäß § 14 SächsKitaG ergeben und welche bis zum 30.06. des Folgejahres bekannt zu machen sind.
- (1a) Abweichend von Abs. 1 erfolgt die Festsetzung der Elternbeiträge ab dem 01.01.2016 auf Grundlage der für das Jahr 2014 ermittelten durchschnittlichen monatlichen Betriebskosten je Kind getrennt nach Einrichtungsart.

Die ermittelten durchschnittlichen monatlichen Betriebskosten je Kind getrennt nach Einrichtungsart für das Jahr 2014 betragen pro Monat:

Kinderkrippe	9-Stunden-Betreuung	815,68 EUR
Kindergarten	9-Stunden-Betreuung	376,45 EUR
Hort	6-Stunden-Betreuung	220,23 EUR

- (2) Die Elternbeiträge ergeben sich aus den nach Abs. 1 ermittelten Betriebskosten und nachstehenden Regelungen. Änderungen der Elternbeiträge aufgrund neu bekannt gemachter Betriebskosten werden jeweils zum 1. September des laufenden Jahres wirksam.

§ 7

Höhe der Elternbeiträge – Regelsatz

- (1) Der ungekürzte Elternbeitrag für ein Kind beträgt
1. in der Kinderkrippe im Alter von null bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bei einer Betreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden 22,0 vom Hundert der Betriebskosten nach § 6 dieser Satzung.
 2. im Kindergarten vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei einer Betreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden 28,0 vom Hundert der Betriebskosten nach § 6 dieser Satzung.
 3. im Hort für Kinder der ersten bis zur vierten Klasse bei einer Betreuungszeit von täglich

bis zu 6 Stunden 28,0 vom Hundert der Betriebskosten nach § 6 dieser Satzung.

Im Einzelfall kann nach Trägerentscheidung in Abhängigkeit von der Einrichtung und der vom Landesjugendamt erteilten Betriebserlaubnis der Elternbeitrag für eine Betreuung im Kindergarten für Kinder mit Vollendung des 34. Lebensmonats erhoben werden. Dabei ist jeweils das Alter zu Beginn des Monats ausschlaggebend.

- (2) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt in den Bereichen Kinderkrippe und Kindergarten bei einer 6-Stunden-Betreuung zwei Drittel und bei einer 4,5-Stunden-Betreuung die Hälfte des unter Absatz 1 Pkt. 1 bzw. 2 festgesetzten Elternbeitrags.
- (3) Im Bereich Hort beträgt der ungekürzte Elternbeitrag bei einer 5-Stunden-Betreuung fünf Sechstel des unter Absatz 1 Pkt. 3 festgesetzten Elternbeitrags.
- (4) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder von einem alleinerziehenden Elternteil in Kindertageseinrichtungen entsprechend Abs. 1 betreut, ermäßigt sich der Elternbeitrag. Dabei zählt das jeweils älteste Kind einer Familie als das 1. Kind.

Die vom örtlichen Träger der Jugendhilfe in ihrer gültigen Fassung festgesetzten Absenkungsbeiträge für das zweite und weitere Kind einer Familie (Geschwisterermäßigung) und für Kinder von Alleinerziehenden kommen zur Anwendung. Werden diese durch Beschluss des Kreistags geändert, sind die aktualisierten Elternbeiträge unverzüglich bekannt zu machen.

- (5) Zur Berechnung des Regelsatzes der Elternbeiträge nach Abs. 1 – 4 erfolgt jeweils eine Abrundung auf volle EURO-Beträge. Der Betrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

§ 8

Höhe der Elternbeiträge – Überbetreuung

- (1) Eine Überbetreuung findet statt, wenn für Kinder im
Kinderkrippenbereich eine Betreuung von über 9 Stunden,
Kindergartenbereich eine Betreuung von über 9 Stunden und
Hort von über 6 Stunden
in Anspruch genommen wird.
- (2) Der ungekürzte Elternbeitrag für die Überbetreuung ergibt sich wie folgt:

Hochrechnung der Betriebskosten auf der Grundlage einer 9-Stunden-Betreuung in Kinderkrippe und Kindergarten sowie 6-Stunden-Betreuung im Hort abzüglich des maximalen Landeszuschuss und abzüglich des Gemeindeanteils der Stadt Neustadt in Sachsen.

- (3) Werden mehrere Kinder einer Familie oder von einem alleinerziehenden Personensorgeberechtigten in Kindertageseinrichtungen entsprechend Abs. 2 betreut, gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 9 Inanspruchnahme und Entgelte für Gastkinder

- (1) Personensorgeberechtigten in einer Notsituation (Krankheit, Kur, Unfall oder Ähnliches) können für ihr Kind einen tageweisen Gastplatz in Anspruch nehmen.
- (2) Gastplätze werden in den Kindertagesstätten unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt:
 1. Gastkinder werden nur aufgenommen, wenn der Personalschlüssel gemäß § 12 Abs. 2 SächsKitaG sowie die maximale Kapazität der Einrichtung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung eingehalten werden kann. Über die Aufnahme entscheidet die Leiterin der Kindertageseinrichtung.
 2. Bei Bedarf nach Abs. 1 ist ein formloser schriftlicher Antrag mit Begründung zu stellen und in der jeweiligen Kindertageseinrichtung einzureichen.
- (3) Für eine Gastkindbetreuung wird für die Bereiche Kinderkrippe, Kindergarten und Hort ein Entgelt in Höhe eines Tagessatzes festgesetzt. Dieser ermittelt sich wie folgt:

Die ermittelten Betriebskosten entsprechend § 6 abzüglich des Gemeindeanteils der Stadt Neustadt in Sachsen an den Betriebskosten geteilt durch 20 Tage. Bei der Ermittlung des Gemeindeanteils kommt der neu festzusetzende Elternbeitrag für eine 9-Stunden-Betreuung zur Anwendung.

§ 10 Eingewöhnungszeit

Bei Aufnahme eines Kindes im Kinderkrippen- und Kindergartenbereichs besteht die Möglichkeit, auf Wunsch das Kind zur Eingewöhnung zu bringen. Die Eingewöhnungszeit dient dem Heranführen des Kindes an die neue Situation und soll im Beisein eines Personensorgeberechtigten erfolgen. Für die Eingewöhnungszeit von maximal 2 Wochen bei einer täglichen Betreuungszeit von max. 2 Stunden werden keine Gebühren erhoben.

§ 11 Verfahrensweise der Entgelterhebung bei Hortkindern

- (1) Verfahrensweise für die Entgelterhebung bei Schulanfängern
 1. Bei einem übergangslosen Wechsel vom Kindergarten in eine Horteinrichtung in der Stadt Neustadt in Sachsen werden die Entgelte wie folgt erhoben:

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird ein Entgelt für den vollen Monat als Hortgebühr erhoben.
Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats,

wird das Entgelt für den vollen Monat als Kindergartengebühr erhoben.

2. Bei Aufnahme eines Hauskindes (Schulanfänger) in eine Horteinrichtung wird das Entgelt für den vollen Monat erhoben.
3. Die Personensorgeberechtigten haben gegenüber der Horteinrichtung den Nachweis auf dem entsprechenden Formblatt einzureichen.

§ 12

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Zahlung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte erfolgt auf der Grundlage des Betreuungsvertrages gemäß dieser Satzung.
- (2) Der Elternbeitrag und weitere Entgelte für die Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt in Sachsen sind jeweils am 20. Tag eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die weiteren Beiträge werden am 20. Tag des Folgemonats für den abgelaufenen Monat fällig.

§ 13

Kündigung des Kindergartenplatzes, Änderungen

- (1) Die Kündigung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung ist nur zum Monatsende möglich und hat einen Monat vorher schriftlich bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu erfolgen. Über Ausnahmen, die eine kurzfristige Änderung erfordern, wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit der Stadt Neustadt in Sachsen entschieden.
- (2) Das Gleiche gilt für die Änderung der Betreuungszeit und beim Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung.
- (3) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die vierte Klasse beendet hat.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit kündigen, wenn:
 - das Kind spezielle Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann;
 - die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen entsprechend dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen. Eine erneute Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Neustadt in Sachsen kann erst erfolgen, wenn kein Zahlungsrückstand für ein zurückliegendes Benutzungsverhältnis einer Kindertageseinrichtung der Stadt Neustadt in Sachsen mehr besteht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt in Sachsen vom 23.09.2008 einschließlich der 1. Änderung vom 24.02.2010, der 2. Änderung vom 22.09.2010, der 3. Änderung vom 22.11.2012 und der 4. Änderung vom 22.11.2013 außer Kraft.

Neustadt in Sachsen, 20.11.2015

Mühle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung

zur 1. Änderung der

„Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt in Sachsen (Elternbeitragsatzung) vom 19.11.2015“

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), in der jeweils gültigen Fassung sowie auf Grund des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen in seiner Sitzung am 19.11.2020 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt in Sachsen beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. In **§ 2 Absatz 2** wird der **Satz 3** aufgehoben.
2. Nach **§ 2 Absatz 2** werden die folgenden **Absätze 3 und 4** eingefügt:
 - (3) Kinder, deren Personensorgeberechtigten Einwohner der Stadt Neustadt in Sachsen sind, können auch Kindertageseinrichtungen in anderen Kommunen besuchen.
Kinder von Personensorgeberechtigten aus anderen Kommunen können in Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt in Sachsen im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden.
 - (4) Eine Fremdkinderbetreuung nach Abs. 3 wird nur mit Zustimmung des Trägers der Kindertageseinrichtung sowie mit Zustimmung beider Kommunen vor Beginn der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung in Form eines Aufnahmeantrages wirksam.
3. Der bisherige § 2 Absatz 3 wird **§ 2 Absatz 5**.
4. Der **§ 5** erhält folgende Fassung:

Die Abgabenschuldner sind verpflichtet, jede Veränderung, die auf die Höhe oder die Zahlungsweise der zu zahlenden Elternbeiträge und weiteren Beiträge Einfluss hat (An- und Abmeldung von Geschwisterkindern in Kindertageseinrichtungen, Änderung des Familienstandes der Personensorgeberechtigten usw.) sowie Änderungen der Bankverbindung, des Namens oder der Anschrift unverzüglich schriftlich der Stadtverwaltung Neustadt in Sachsen, SG 13 – Kindertageseinrichtungen oder der Kindertageseinrichtung anzuzeigen oder zur Niederschrift zu erklären.

Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten (z. B. Röteln, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, infektiöse Gelbsucht, Ruhr, Diphtherie, Salmonellen, Kopflausbefall, Coronavirus) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leiterin der Kindertageseinrichtung verpflichtet.

Änderungen, die eine Reduzierung des Elternbeitrags für die Abgabenschuldner nach sich ziehen, werden erst ab dem Monat des Eingangs der Veränderungsmitteilung bei der Stadt Neustadt in Sachsen und dem Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen berücksichtigt.

Finanzielle Nachteile, die der Stadt Neustadt in Sachsen durch eine unterbliebene oder verspätete Anzeige von Veränderungen entstehen, sind vom Abgabenschuldner zu ersetzen.

5. Der **§ 7 Absatz 4** erhält folgende Fassung:

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder von einem alleinerziehenden Elternteil in Kindertageseinrichtungen entsprechend Abs. 1 betreut, ermäßigt sich der Elternbeitrag. Dabei zählt das jeweils älteste Kind einer Familie als das 1. Kind.

Die vom örtlichen Träger der Jugendhilfe in ihrer gültigen Fassung festgesetzten Absenkbeträge für das zweite und weitere Kind einer Familie (Geschwisterermäßigung) und für Kinder von Alleinerziehenden kommen zur Anwendung. Werden diese durch Beschluss des Kreistags geändert, sind die aktualisierten Elternbeiträge unverzüglich bekannt zu machen.

Als Alleinerziehende(r) ist ein Elternteil zu verstehen, der tatsächlich mit mindestens einem Kind in einem Haushalt zusammenlebt und für die Pflege und Erziehung des Kindes ohne wesentliche Unterstützung Dritter sorgt.

6. Der **§ 7 Absatz 5** erhält folgende Fassung:

Wird ein Kind erstmalig in einer Kindertageseinrichtung nach dem 15. des Monats aufgenommen, ist für diesen Monat nur der hälftige Elternbeitrag zu entrichten. In allen anderen Fällen ist bei der Aufnahme bzw. Abmeldung innerhalb eines Monats auch für diesen Monat stets der volle Elternbeitrag zu entrichten.

7. Der **§ 7 Absatz 6** erhält folgende Fassung:

Zur Berechnung des Regelsatzes der Elternbeiträge nach den Absätzen 1 – 5 erfolgt jeweils eine Abrundung auf volle EURO-Beträge. Der Beitrag wird als voller EURO-Betrag festgesetzt.

8. Der **§ 8** erhält folgende Fassung:

(1) Im Ausnahmefall ist eine über die im Betreuungsvertrag festgelegte Zeit hinausgehende Betreuung im Rahmen von stündlich festzusetzenden Mehrbetreuungsstunden möglich, sofern die Mehrbetreuung nicht mehr als dreimal im Monat in Anspruch genommen wird.

(2) Für jede angefangene Stunde der Mehrbetreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung ist ein Betrag

1. für die Betreuung als Krippenkind in Höhe von 1/180 der jeweiligen durchschnittlichen Betriebskosten nach § 6 Abs. 1 zu entrichten,
2. für die Betreuung als Kindergartenkind in Höhe von 1/180 der jeweiligen durchschnittlichen Betriebskosten nach § 6 Abs. 1 zu entrichten,
3. für die Betreuung als Hortkind in Höhe von 1/120 der jeweiligen durchschnittlichen Betriebskosten nach § 6 Abs. 1 zu entrichten.

(3) Für jede angefangene Stunde Mehrbetreuungszeit außerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung ist ein Betrag in Höhe von 25 Euro zu entrichten.

(4) Bei mehr als 3-maliger Überschreitung der Betreuungszeit in einem Kalendermonat bei Krippen- und Kindergartenbetreuung erfolgt im betreffenden Monat automatisch die

Einstufung im nächsthöheren Tarif und somit eine entsprechende Beitragsfestsetzung für den betreffenden Monat.

9. Der **§ 9 Absatz 3** erhält folgende Fassung:

Für Gastkinder beträgt der Beitragssatz pro Tag 1/20 der jeweiligen durchschnittlichen Betriebskosten nach § 6 Abs. 1. Die Beitragspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Neustadt in Sachsen, 20. November 2020

Siegel

Mühle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.